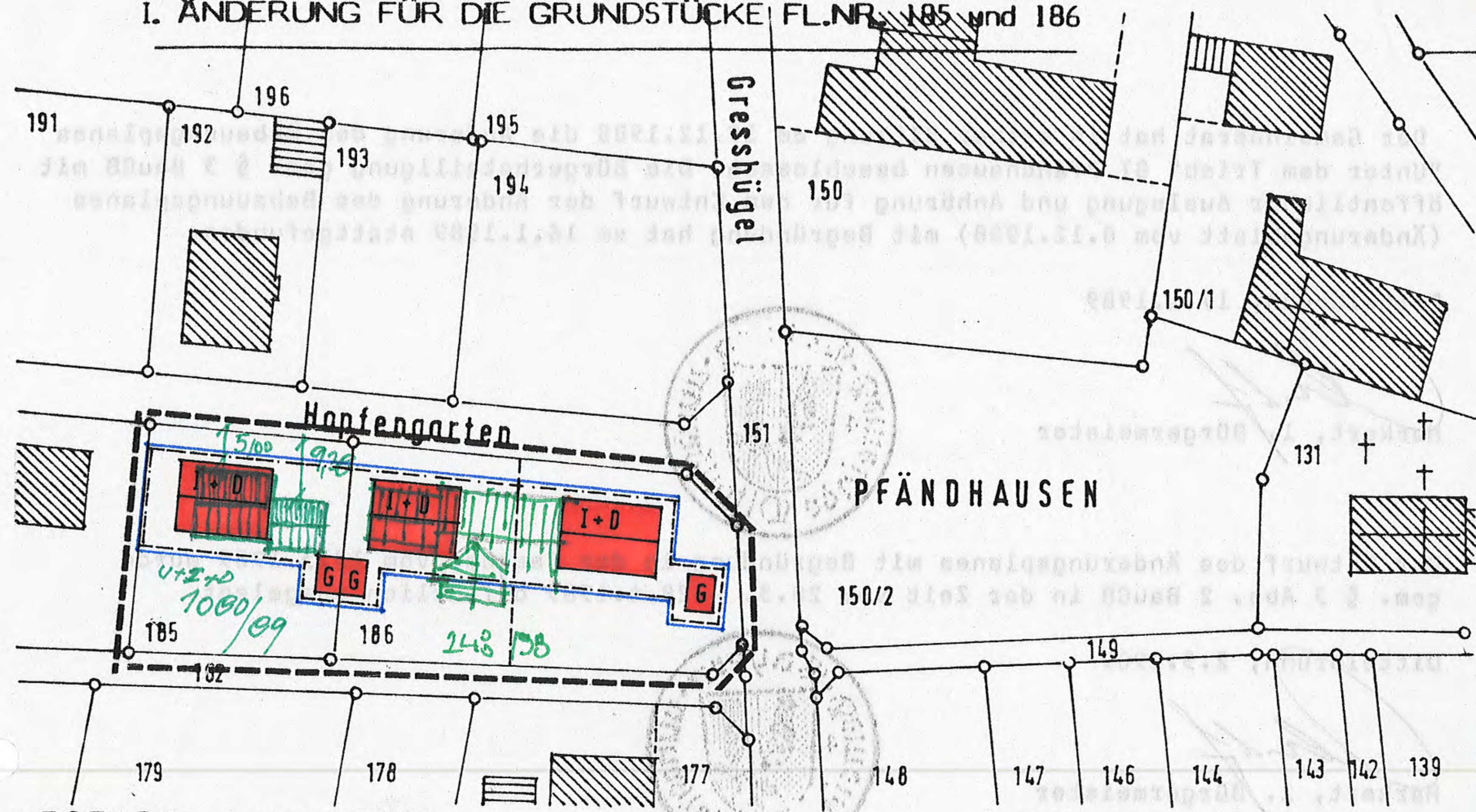


I. ÄNDERUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 185 und 186



LEGENDE:	FESTSETZUNGEN:	HINWEISE:
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES	
	BAUGRENZE	
	EINGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT FESTGELEGTER FIRSTRICHTUNG SATTELDACH DACHNEIGUNG 28-35°	
	GARAGEN	

II. ÄNDERUNG für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

11. Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max. 4°) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinandergebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Garagen, die nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen in die Dachfläche des Wohngebäudes miteinbezogen werden. Die Firstrichtung muß der Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes entsprechen.

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

"UNTER DEM TRIEB"
DER GEM. DITTELBRUNN GT PFÄNDHAUSEN

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES VOM 12.6.62 ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 8.2.79 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

OTTO H. POHL
ARCHITEKT BOA
WALDSTRASSE 5 8721 DITTELBRUNN

8.12.1988
GEÄNDERT 13.3.89



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.1988 die Änderung des Bebauungsplanes "Unter dem Trieb" GT Pfändhausen beschlossen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (Änderungsblatt vom 8.12.1988) mit Begründung hat am 16.1.1989 stattgefunden.

Dittelbrunn, 17.1.1989

Markert, 1. Bürgermeister



Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 13.3.1989 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.3. - 28.4.1989 öffentlich ausgelegt.

Dittelbrunn, 2.5.1989

Markert, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 8.5.1989 das Änderungsblatt i.d.F. vom 13.3.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 9.5.1989

Markert, 1. Bürgermeister

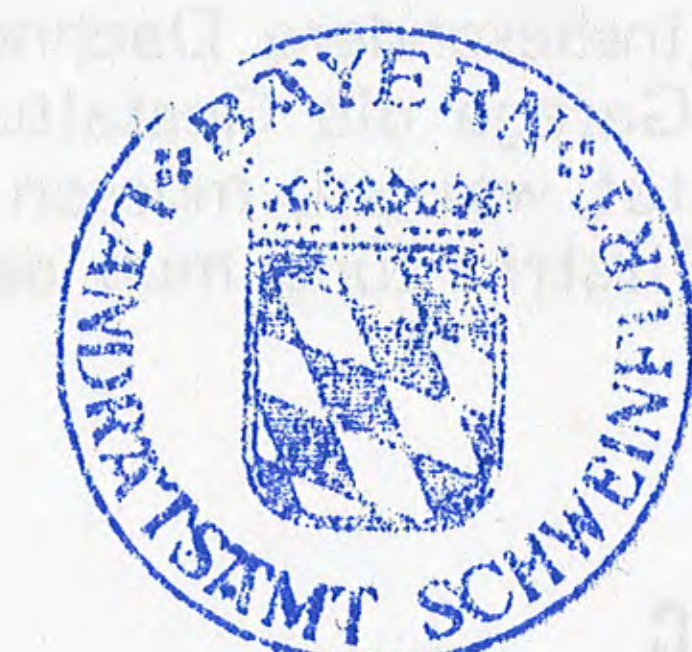


Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 13.06.1989
Landratsamt

I.A.

Mainka
Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 21.07.1989 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Dittelbrunn, 21.07.1989

Markert, 1. Bürgermeister

